



Nr. e23-06-2025

13. Juni 2025

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Dresden in den Stadtgrenzen vom 1. Januar 1999 Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung Nr. 6 Stadtbezirk Neustadt, Teilbereich Jägerpark

Feststellungsbeschluss und Genehmigung

1. Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat die o. g. Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung in seiner Sitzung am 20. März 2025 mit Beschluss-Nr. V0165/25 abschließend beschlossen und die Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung zur Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung gebilligt.

2. Die Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung wurde mit Bescheid der Landesdirektion Dresden vom 14. Mai 2025, Az: DD35-2511/196/7 genehmigt.

3. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit nach § 6 Absatz 5 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) bekannt gemacht. Die Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung wird mit dieser Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt wirksam.

4. Die Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung und die ihr beigefügte Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung nach § 6a Absatz 1 BauGB sind im World Trade Center, Amt für Stadtplanung und Mobilität der Landeshauptstadt Dresden, Plankammer, 3. Obergeschoss, Zimmer 3342, Freiberger Straße 39, 01067 Dresden, niedergelegt. Sie können dort während der Sprechzeiten durch jedenmann kostenlos eingesehen werden.

5. Die Grenze des Bereiches der Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung ist im nachfolgenden Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend für den Geltungsbereich ist allein die zeichnerische Darstellung im Flächennutzungsplan.

6. Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 3 und Absatz 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Vorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

7. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 in Verbindung mit § 4 Absatz 5 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) Flächennutzungspläne, die unter Verletzung

von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung des Flächennutzungsplans nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung des Flächennutzungsplans verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Absatz 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Dresden, 3. Juni 2025

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

in Vertretung

Eva Jähnigen
Zweite Bürgermeisterin

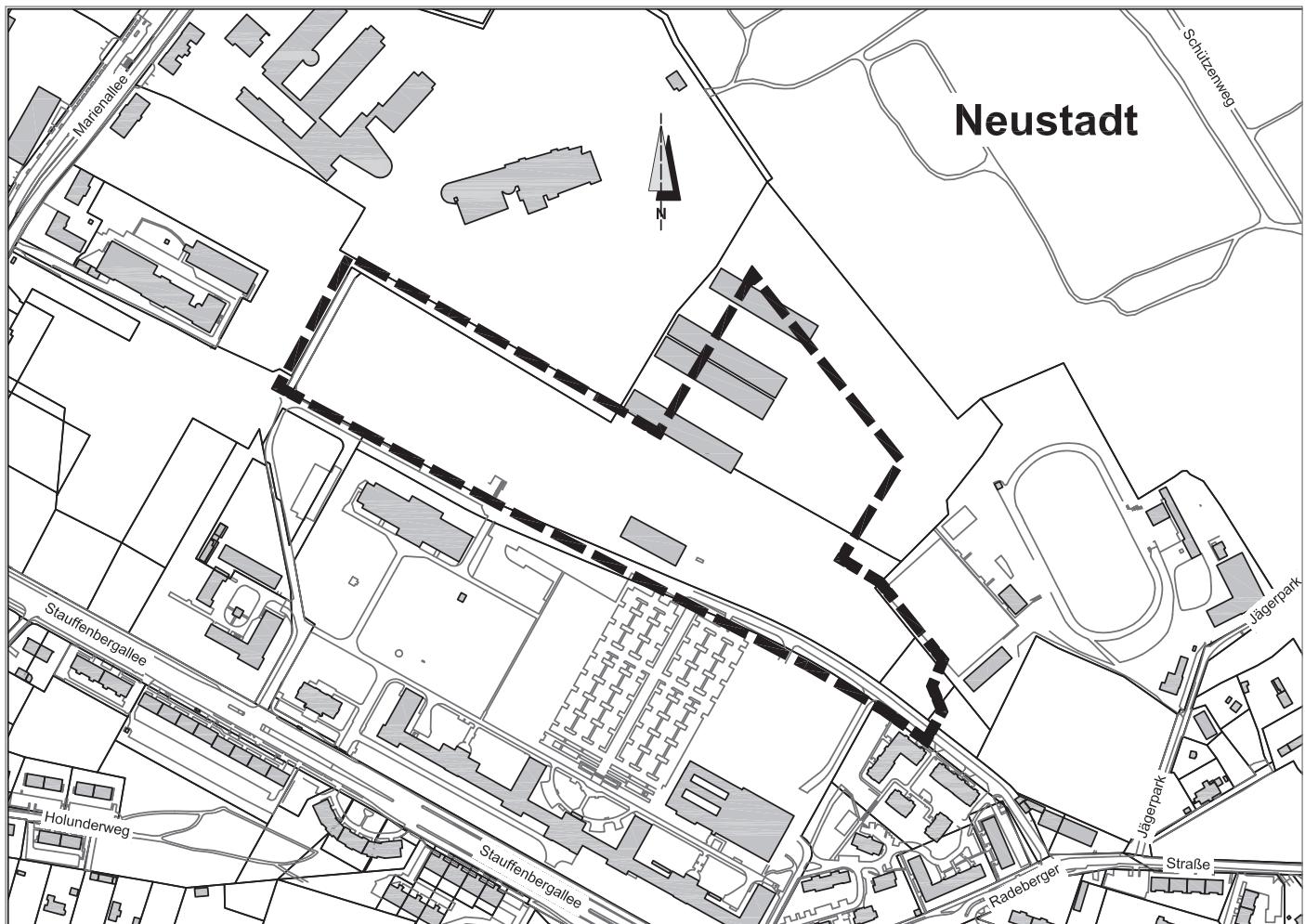
Dresdner Amtsblatt
Elektronische Ausgabe

Telefon (03 51) 4 88 23 90
E-Mail presse@dresden.de

Herausgeber
Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit
und Protokoll

Postfach 12 00 20
01001 Dresden
www.dresden.de
www.dresden.de/social-media

Redaktion/Satz
Daniel Heine, Amtsleiter (verantwortlich),
Sigrun Harder, Marion Mohaupt,
Andreas Tampe
www.dresden.de/amtsblatt



Flächennutzungsplan-Ergänzung und -Änderung Nr. 6

Stadtbezirk Neustadt
Teilbereich Jägerpark

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches

Herausgeber:

Amt für Stadtplanung und Mobilität

Stand:

September 2024

Grunddaten:

Amt für Geodaten und Kataster

Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:

Landesamt für Geobasisinformation

Sachsen (GeoSN)